

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Leutenbach

vom 05.09.2016

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung über Auszeichnungen von Einzelpersonen.

§ 1

Die Gemeinde Leutenbach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) die Ehrennadel in Bronze
- b) die Ehrennadel in Silber
- c) die Ehrennadel in Gold
- d) den Ehrenring der Gemeinde Leutenbach und
- e) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

(1) Die Ehrennadeln können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel sind:

- a) Der zu Ehrende wurde gem. § 7 vorgeschlagen.
- b) Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.
- c) Die silberne Nadel kann nur an Personen verliehen werden, die bereits die Nadel in Bronze besitzen.
- d) Die goldene Nadel kann nur an Personen verliehen werden, die bereits die Nadel in Silber besitzen.
- e) Für einen Übergangszeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung kann Abschnitt c) und d) ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Mindestalter von 70 Lebensjahren der zu ehrenden Person. Das Mindestalter der zu ehrenden Person erhöht sich entsprechend der Laufzeit des Übergangszeitraumes jeweils um 1 Jahr.

(3) Jede Institution und jeder Bürger kann pro Jahr max. einen Vorschlag abgeben.

§ 3

(1) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und Ansehen der Gemeinde gemehrt haben. Der Ehrenring wird zusammen mit einer Urkunde verliehen. Der Goldene Ehrenring darf nur vom Ausgezeichneten getragen werden.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung des goldenen Ehrenringes:

- a) Der zu Ehrende wurde gem. § 7 vorgeschlagen und
- b) Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates und
- c) mindestens 2 Perioden Erster Bürgermeister
oder mindestens 3 Perioden Zweiter bzw. Dritter Bürgermeister
oder überragende Leistungen für die Gemeinde mit einer Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 4

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

(2) Mit dem Ehrenbürgerrecht werden gleichzeitig der Ehrenring (falls noch nicht geschehen) und eine zusätzliche Urkunde verliehen. Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(3) Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde:

- a) Der zu Ehrende wurde gem. § 7 vorgeschlagen und
- b) Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates und
- c) mindestens 3 Perioden Erster Bürgermeister
oder überragende Leistungen für die Gemeinde im Zusammenhang mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je zwei Persönlichkeiten sein.

§ 6

Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

Ehrennadel, Ehrenring und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind die Ortsvereine sowie jeder Gemeindebürger und andere sonstige Institutionen.

Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Auszeichnung mit der Ehrennadel, dem Ehrenring und der Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

Die Auszeichnungen sind im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutenbach bekanntzugeben.

§ 8

Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Gemeinderat wegen ehrenrührigen Verhaltens eines Geehrten den Verlust mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen hat. Die Urkunden und der Ehrenring sind in diesem Fall an die Gemeinde Leutenbach zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leutenbach, den 05.09.2016

Kraft, 1. Bürgermeister